

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim vom 22.02.2023

Auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 S. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat die Studierendenschaft der Universität Hildesheim am 22.02.2023 die folgende Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim beschlossen.

§ 1 Beitragshöhe

- (1) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft hat jeder Studierende der Universität Hildesheim einen Beitrag in Höhe von 12,50 € pro Semester zu entrichten.
- (2) ¹Das Semesterticket besteht aus dem Verkehrsticket und einem im Sommersemester 2023 eingeschränkten Kulturticket.
- (3) ¹Im Sommersemester 2023 wird ein Beitrag für das Verkehrsticket erhoben i.H.v. 168,10 € pro Studierenden_r der Universität Hildesheim. ²Der Beitrag ergibt sich wie folgt:
 - 79,50 € für die SVHI GmbH,
 - 88,60 € für das Landesweite Semesterticket.
- (4) Im Sommersemester 2023 wird kein Beitrag für das Kulturticket erhoben.

§ 2 Gegenleistung

- (1) ¹Das Verkehrsticket ermöglicht eine unentgeltliche Nutzung der vertraglich vereinbarten Verkehrsmittel und Strecken folgender Verkehrsbetriebe:
 - SVHI GmbH
 - DB Regio AG Region Nord
 - Westfalenbahn GmbH
 - metronom Eisenbahngesellschaft mbH
 - NordWestBahn GmbH
 - Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH
 - erixx GmbH
 - KEOLIS Deutschland GmbH
 - Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
 - Arriva Personenvervoer Nederland
 - Transdev Sachsen-Anhalt GmbH
 - cantus Verkehrsgesellschaft mbH
 - S-Bahn Hamburg GmbH
 - National Express Rail GmbH
 - DB Fernverkehr AG
 - Bentheimer Eisenbahnen AG
- (2) ¹Das Kulturticket ermöglicht einen preisreduzierten Zugang zu den folgenden Einrichtungen:
 - Studentische Projekte, welche durch den Allgemeinen Studierendenausschuss oder das Studierendenparlament gefördert werden.
- (3) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss informiert die Studierenden über die aufgelisteten Möglichkeiten in Abs. 1 und 2.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) ¹Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Hildesheim.
- (2) ¹Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung gem. § 1 befreit. ²Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Erhalt des Semestertickets gestellt wurde. ³Dieser Antrag gilt für das gesamte Semester und kann nicht zurückgenommen werden. ⁴In diesem Fall sind sie gem. § 1 Abs. 3 und 4 beitragspflichtig. ⁵Der Antrag muss zusammen mit dem Antrag auf ein Urlaubssemester gestellt werden. ⁶Eine Beantragung im Nachhinein ist nicht möglich.
- (3) ¹Promotionsstudierende müssen den Antrag auf Befreiung vor der eigentlichen Rückmeldung stellen. ²Eine Beantragung im Nachhinein ist nicht möglich. ³Zum Nachweis wird am Semesterende eine erweiterte Meldebescheinigung verlangt, die die Vorgaben gem. Abs. 4 bestätigt.
- (4) ¹Von der Zahlung der Beiträge zum Semesterticket sind auch alle Studierenden befreit, die in den jeweiligen Verträgen zwischen dem ASTA der Universität Hildesheim und den Partnern aufgeführt sind, insbesondere unter:
 - § 2 Abs. 4 (a), (b), (d) des Vertrages mit der SVHI GmbH
 - § 4 Abs. 2 (a), (b), (d) des Vertrages für das Landesweite Semesterticket
 - Punkt 2.4 (e) der Änderungsklausel zum Vertrag mit der SVHI GmbH und Punkt 4.2 (e) des Vertrages zum Landesweiten Semesterticket gelten nur für Promotionsstudierende
- (5) ¹Die von der Beitragspflicht befreiten Studierenden gem. Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 und 4 erhalten kein Semesterticket.

§ 4 Fälligkeit

¹Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von der Universität Hildesheim für die Studierendenschaft erhoben. ²Die Beiträge können weder erlassen noch gestundet werden. ³Beantragt die oder der Studierende die Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten, gemäß § 19 Abs. 6 Satz 4 NHG. ⁴Im Falle des Verzichtes auf den Studienplatz sind geleistete Beiträge in voller Höhe zu erstatten.

§ 5 Verjährung

¹Die Beiträge unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Der Anspruch auf die Beiträge verjährt in drei Jahren.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Hildesheim am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung gem. § 4 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Hildesheim vom 25. November 2019 in Kraft. ²Die Beitragsordnung gilt für das Sommersemester 2023. ³Die Beitragsordnung vom 24.04.2022 tritt hiermit außer Kraft.

Die vorstehende Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 22.02.2023 habe ich heute genehmigt. Datum: 1.3.2023

Prof. Dr. May-Britt Kallenrode, Präsidentin

May-Britt Kallenrode